

F 7: Finanzierung über die Dotierung von Pensionsrückstellungen

b) Relevanz des steuerlichen Rechnungszinses

Mit dem steuerlichen Rechnungszins werden die Pensionsrückstellungen diskontiert. Da das Geld der Pensionsrückstellungen bei Zuführung aber *keine Auszahlung* sondern nur *Aufwand* ist, verbleibt das Geld also im Unternehmen und kann angelegt werden.

Ist dabei die Rendite, mit der das Geld angelegt wird, höher als der steuerliche Rechnungszins, erwirtschaftet das Unternehmen zusätzliche Finanzmittel (Innenfinanzierung).

Analog zur Finanzierung aus Abschreibungen besteht der Finanzierungseffekt von Rückstellungen darin, daß die in die Kalkulation der Absatzpreise eingegangenen, verdienten Rückstellungsraten bis zur Inanspruchnahme der Rückstellung im Unternehmen disponibel sind.¹ Da die Rückstellungen in der jeweiligen Periode der Anwartschaftsphase den Gewinn senken (Aufwand), der Gewinn in der späteren Rentenphase, wenn es dann zu Auszahlungen kommt, jedoch nicht noch mal belastet wird, handelt es sich dabei um eine Steuerverschiebung.

F 8: Besteuerung

a)	Halbeinkünfteverfahren	KSt-Anrechnungsverfahren	
	Gewinn d. Unternehmung	Gewinn d. Unternehmung	
	./. Unternehmenssteuern (GESt, KSt)	./. Unternehmenssteuern (GESt, KSt)	
	→ Dividende/Gewinnverwendung	→ Dividende/Gewinnverwendung	
	./. ESt auf 1/2 Dividende	+ KSt-Gutschrift	
		./. ESt auf Dividende	
b)	Ergebnis vor Steuern	120.000	
	./. Gewerbeertragssteuer ⁽¹⁾ (16,67 % * 120')	-20.000	
	= Ergebnis n. GESt	100.000	Unternehmensebene
	./. Körperschaftssteuer (25 % * 100')	-25.000	
	= Ergebnis nach Gewinnsteuern	75.000	
	Ausschüttung (Dividende)	75.000	
	Steuerbemessungsgrundlage (1/2 Dividende)	37.500	Eigentümerebene
	./. Einkommenssteuer (35 %)	-13.125	(Aktionäre)
	= Dividende nach ESt	61.875	

⁽¹⁾ Gewerbeertragssteuer:

$$S_{GE}^{nom} = \text{Hebesatz} \cdot \text{Steuermeßzahl}$$

Beispielsweise: $S_{GE}^{nom} = 400\% \cdot 5\% = 20\%$

Der Hebesatz wird von der Gemeinde festgelegt, und bietet ihr somit einen gewissen Spielraum in der Höhe der Besteuerung.

Die Gewerbeertragssteuer ist von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage abzugsfähig, daher lautet der effektive Steuersatz:

$$GESt = S_{GE}^{nom} \cdot (\text{Bemessungsgrundlage} - GESt) = S_{GE}^{nom} \cdot (BMG - GESt)$$

$$\Leftrightarrow GESt = S_{GE}^{nom} \cdot BMG - S_{GE}^{nom} \cdot GESt \Leftrightarrow GESt + S_{GE}^{nom} \cdot GESt = S_{GE}^{nom} \cdot BMG$$

$$\Leftrightarrow GESt \cdot (1 + S_{GE}^{nom}) = S_{GE}^{nom} \cdot BMG \Leftrightarrow GESt = \frac{S_{GE}^{nom}}{1 + S_{GE}^{nom}} \cdot BMG \Rightarrow S_{GE}^{eff} = \frac{S_{GE}^{nom}}{1 + S_{GE}^{nom}}$$

$$S_{GE}^{eff} = \frac{0,2}{1 + 0,2} = \frac{0,2}{1,2} \approx 0,1667 = 16,67\%$$

¹ Vgl. Süchting, Finanzmanagement, 6. Auflage, S. 264

c) Brutto- und Netto-Cash-flow-Finanzierungsvolumen

Ergebnis vor Steuern	120.000	
+ Zuführung zu Pensionsrückstellungen	120.000	
+ Abschreibungen auf Sachanlagen	200.000	
= Brutto-Cash-flow	440.000	
./. Gewinnsteuern	-45.000	(20' GSt + 25' KSt)
= Netto-Cash-flow	395.000	

Finanzmittel, die dem Unternehmen zur Verfügung stehen

d) Finanzierung aus Pensionsrückstellungen

Der Gewinn wird berechnet, indem von den Umsatzerlösen diverse Aufwendungen und die Rückstellungen abgezogen werden.

(1) Werden die Gewinne voll ausgeschüttet, so hat sich das Unternehmen von Innen heraus nicht über Gewinne, sondern nur über die nicht ausgezahlte Rückstellung in Höhe von 120.000 finanziert. Der sonst an Staat und Aktionäre bezahlte Gewinn wurde durch die erfolgswirksame (also gewinnmindernde) Rückstellung im Unternehmen behalten.

Der Vorteil für das Unternehmen: 120.000

Mit Rückstellung		Ohne Rückstellung	
Rückstellung:	120.000	Ergebnis v. St. (Erg.+Rückst.)	240.000
Einbehaltener JÜ (n. St.):	+75.000	Gewerbeetr.St. (16,67 %)	- 40.000
Cash-Zufluß:	195.000		200.000
		KörperschaftsSt. (25 %)	- 50.000
		Cash-Zufluß (=JÜ):	150.000

(Gesamt gezahlte Steuern: 45.000 s.o.)

Aus diesem Vergleich geht hervor, daß die Bildung von Rückstellungen dem Unternehmen 45.000 mehr finanzielle Mittel zur Disposition lassen. Dieses sind die durch die Dotierung eingesparten Steuern auf einen höheres Ergebnis.

Mit Rückstellung		Ohne Rückstellung	
Rückstellung:	120.000	Ergebnis v. St. (Erg.+Rückst.)	240.000
Einbehaltener JÜ (n. St.):	+37.500	Gewerbeetr.St. (16,67 %)	- 40.000
Cash-Zufluß:	157.500		200.000
		KörperschaftsSt. (25 %)	- 50.000
		JÜ nach Steuern:	150.000
		Ausschüttung	-75.000
		Cash-Zufluß:	75.000

(Gesamt gezahlte Steuern: 45.000 s.o.)

Die nicht ausgezahlten finanziellen Mittel der Rückstellungen, sowie die einbehaltene Hälfte des Jahresüberschusses verbleiben im Unternehmen, wenn es Rückstellungen bildet. Werden jedoch keine Rückstellungen dotiert, so fließen nicht nur die doppelt so hohen Steuern, sondern auch die doppelt so hohe Ausschüttung aus dem Unternehmen ab. Durch die Rückstellung hat das Unternehmen einen Vorteil in Höhe von 82.500.

F 9: Steuerbelastungsvergleich

Die Formeln zur Berechnung finden sich im Vorlesungsskript auf den Seiten 46 ff.

$$(1) \text{ S. 46: } z = \frac{24.000 - 18.036}{10.000} = 0,5964$$

$$ESt = (142,49 \cdot 0,5964 + 2.300) \cdot 0,5964 + 857 = 2279,40$$

(2) Gewerbeertrag: 120.000 → Zone 3 S. 49:

$$GewSt = 2.880 + \frac{3}{28} \cdot (120.000 - 98.880) = 5.142,857$$

$$PAB = 1,8 \cdot 3\% \cdot (120.000 - 5.142,857 - 96.000) + 1.296 = 2.314,29$$

$$(S. 46) ESt : x = 114.857,14 \geq 107.568 : ESt = 0,485 \cdot 114.857,14 - 19.299 = 36.406,71$$

(3) und (4) die Gewerbeertrags- und Körperschaftssteuer bestimmt sich wie in Aufgabe F 8, die Einkommenssteuer berechnet sich hier jetzt wie folgt:

Da es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt, werden die ausgeschütteten Gewinne nach dem Halbeinkünfteverfahren besteuert.

(3) Die Steuerbemessungsgrundlage ($\frac{1}{2} \cdot 15.000 = 7.500$) liegt in Zone 1 (Einkommen ≤ 14.093), und wird somit nicht besteuert

(4) Steuerbemessungsgrundlage: $\frac{1}{2} \cdot 75.000 = 37.500 \rightarrow$ Zone 3

$$z = 1,9464 \rightarrow ESt: (142,49 \cdot 1,9464 + 2.300) \cdot 1,9464 + 857 = 5873,55$$

	Personengesellschaft (OHG)		Kapitalgesellschaft (GmbH)	
	Fall: a (1)	Fall: b (2)	Fall: a (3)	Fall: b (4)
Bruttoerfolg	24.000,00	120.000,00	24.000,00	120.000,00
./. GEST	-	5.142,86	4.000,00	20.000,00
Erfolg n. GEST	24.000,00	114.857,14	20.000,00	100.000,00
./. KSt	-	-	5.000,00	25.000,00
Erfolg n. GewinnSt.	24.000,00	114.857,14	15.000,00	75.000,00
BMG für ESt	24.000,00	114.857,14	7.500,00	37.500,00
./. ESt	2.279,41	36.406,71	-	5.873,55
Pauschaler Anrechn. Betrag	-	2.314,20	-	-
Steuern (Gesamt)	2.279,41	39.235,37	9.000,00	50.873,55
Nettoerfolg	21.720,59	80.764,63	15.000,00	69.126,45